

in dem Capitel von den Instructions-Richtern näher bestimmt werden soll.

1) Erhält der kaiserl. Procurator außer den im 32. und 40. Art. ausgedruckten Fällen u. s. f. Auch in diesem Artikel befindet sich die Grenz-Linie der Gewalt und der Berrichtungen des kaiserl. Procurators mit vieler Genauigkeit gezeichnet. Er darf nur in den im 32. und 46. Art. berührten Fällen persönlich die Handlungen vornehmen, und die Verbal-Prozesse abfassen, welche erforderlich sind, den Thatbestand der sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens und seiner sonstigen zurückgelassenen Merkmale darzuthun. Außer diesen beiden Fällen muß der kaiserl. Procurator sich in den Grenzen der Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums halten, außer diesen Fällen ist er nur die betreibende Partey bey dem Instructions-Richter, welche Anträge zu machen und das Verfahren in Thätigkeit zu setzen hat. (Siehe die Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46 und die Anmerkungen zu diesen verschiedenen Artikeln.

2) Oder auf jede andere Weise. Da der kaiserl. Procurator nicht allein mit der Einlage, sondern auch mit der Nachforschung der Verbrechen und Vergehen beauftragt ist, so folgt, daß er, um eine weitere Untersuchung, und erforderlichen Falls das Hinversüßen auf Ort und Stelle zu requiriren, nicht nöthig hat, abzuwarten, bis ein Verbrechen oder Vergehen ihm denunciirt wird. Er muß, sobald er entweder durch einen Bericht der verwaltenden Polizei oder das öffentliche Gerücht oder auf irgend eine andere Weise Nachricht davon erhält, seine Anträge machen.

Fünftes Capitel.

Von den Polizei-Beamten, welche als Gehülfen des kaiserlichen Procurators zu betrachten sind.

Art. 48. Die Friedens-Richter, die Offiziere der Gendarmerie, und die General-Polizei-Commissa-

sare nehmen die Denunciationen auf, wenn sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, welche an den Orten, wo sie ihre gewöhnlichen Amts-Berrichtungen ausüben, begangen worden sind.

1) Die Friedens-Richter. Nach dem Criminal-Gesetz-buche vom J. 1791 lag das Geschäft der gerichtlichen Polizey beynabe ganz auf den Friedens-Richtern. Nach und nach wurde ihnen ihre Last durch das Gesetz vom 3. Brüm. 4. J. und das Gesetz vom 7. Pluvios 9. J. erleichtert. Gegenwärtig haben sie nur als Polizey-Beamten, welche dem kais. Procurator zu Gehülfen gegeben sind, oder vermöge des Auftrags, den ihnen der Instructions-Richter in den Fällen erteilt, die im Art. 48, 49, 52, 83 und 84 des neuen Gesetzbuchs bestimmt sind, Theil daran zu nehmen.

Der Art. 616 stellt sie in die Reihe der Beamten, welche besonders beauftragt sind, die individuelle Freyheit gegen willkührliche Einsperrungen und andere willkührliche Handlungen zu sichern.

2) Die Offiziere der Gendarmerie. Das Gesetzbuch vom 3. Brüm. 4. J. im 21. Art. und das Gesetz über die Organisation der Gendarmerie vom 28. Germ. 6. J. Art. 194 ließen nur die Capitains und Lieutenants zu den Berrichtungen der gerichtlichen Polizey zu; aber das Gesetz vom 7. Pluv. 9. J. übertrug diese Berrichtungen allen Offizieren der Gendarmerie, und folglich auch den Unter-Lieutenants, welche Stelle erst seit dem Gesetz vom 28. Germ. 6. J. errichtet worden ist. Das neue Gesetzbuch bedient sich im Art. 9 und 48 der nehmlichen Ausdrücke „Offiziere der Gendarmerie“ und folglich sind die Unter-Lieutenants ebenso gut, wie die Capitains und Lieutenants dieses Corps zu den Berrichtungen der gerichtlichen Polizey berufen.

Wir wollen die Verfügungen des Gesetzes vom 28. Germ. 6. J., die mit der gerichtlichen Polizey in Analogie stehen, und die es nothwendig ist, genau zu kennen, hier anführen:

Art. 3. Der Dienst der National-Gendarmerie ist besonders für die Sicherheit des Landes und der Landstraßen bestimmt.

Art. 125. Die wesentlichen und gewöhnlichen Amts-Verrichtungen der National-Gendarmerie sind folgende:

1) Auf den Landstraßen und Nebenwegen und in allen Theilen der verschiedenen Ortschaften Märsche, Amts-Reisen, Ausritte und Patronillen zu machen, und solche Tag für Tag auf ihren Dienst-Rollen durch die Maire oder andere öffentliche Beamten constatiren zu lassen, bey Strafe der Einziehung ihres Gehalts. 2) Alle mögliche Erkundigungen über die öffentlichen Verbrechen und Vergehungen einzuziehen, und den competenten Autoritäten davon Nachricht zu geben; 3) die Uebelthäter aufzusuchen und zu verfolgen; 4) alle auf frischer That ertappte oder vom öffentlichen Rufe verfolgte Personen zu ergreifen; 5) alle Personen zu ergreifen, die mit blutigen Waffen, woraus sich ein Verbrechen argwohnen läßt, angetroffen werden; 6) alle Diebe und Straßenräuber, Chauffeurs und zusammengerottete Mörder zu ergreifen; 7) diejenigen, welche die Wälder und Ernten verheeren, die maskirten Jäger, die bewaffneten Schmuggler, im Falle die Verbrecher der drey letzten Arten auf frischer That ertappt werden, zu ergreifen; 8) die Emigranten und deportirten Priester, die auf dem Gebieth des Reichs angetroffen werden, zu ergreifen und zu arretiren; 9) alle bewaffnete Zusammenrottung zuerst mittelst eines wörtlichen Befehles, dann wenn es nöthig ist, durch den Gebrauch der bewaffneten Macht zu zerstreuen, und endlich alle durch das Gesetz für aufrührisch erklärte Zusammenrottungen zu zerstreuen, und die Präfecten und Unter-Präfecten unverzüglich davon zu benachrichtigen; 11) alle diejenigen zu ergreifen, welche über Thätlichkeiten und Gewaltthaten gegen die Sicherheit der Personen und des National- oder Privat-Eigenthums angetroffen werden; 12) diejenigen zu schützen, welche Zwangs-Befehle, die öffentlichen Gelder betreffend, oder Justiz-Befehle

zu vollziehen haben; 13) die freye Circulation der Lebensmittel zu sichern, und alle diejenigen zu ergreifen, die sich derselben etwa mit Gewalt widersetzen; 14) alle diejenigen, welche die Bürger in der Ausübung ihres Gottesdienstes beunruhigen, zu ergreifen, und augenblicklich vor die Civil-Autoritäten zu führen; den innern Handel zu schützen, indem sie den Negotianten, Kaufleuten, Künstlern und allen Bürgern, welche ihres Handels, Gewerbes oder sonstiger Geschäfte wegen zu reisen genöthiget sind, alle Sicherheit verschaffen; 15) ein wachsames Auge auf die Bettler, Landstreicher und das heimathlose Gefindel zu haben, und in Betreff dieser Leute alle durch das Gesetz vorgeschriebene Maßregeln zu nehmen; zu welchem Ende die Maire verbunden sind, der National-Gendarmerie die Listen mitzutheilen, auf welchen die Individuen, über welche sie zu wachen hat, aufgeschrieben sind; 16) Verbal-Prozesse über alle todten Körper, die auf den Straßen und Feldern gefunden oder aus dem Wasser gezogen werden, aufzusetzen, und den nächsten Gendarmerie-Offizier davon zu benachrichtigen, welcher alsdann verbunden ist, sich sogleich nach erhaltener Nachricht in Person an Ort und Stelle zu begeben; 17) eben so Verbal-Prozesse über Feuersbrünste, diebische Einbrüche, Mordthaten, und alle solche Verbrechen, welche Spuren hinter sich lassen aufzusetzen; 18) gleichfalls Verbal-Prozesse über die Erklärungen abzufassen, welche den Gliedern der N. G. durch die Einwohner, Nachbarn, Verwandte, Freunde, und andere Personen, welche über die Thäter der Verbrechen und ihre Mitschuldigen Anzeigen, Beweise und Aufklärungen zu liefern im Stande sind, gemacht werden; 19) sich in der Nähe von großen Zusammenkünften, z. B. Märkten und Messen, Festen und öffentlichen Ceremonien zu halten; 20) die Gefangenen oder Verurtheilten zu führen, und alle nöthige Vorsicht anzuwenden, um die Entweichung derselben zu verhüten; 21) die Deserteure und solche Militair-Personen, welche keinen gültigen Paß, noch Urlaub bey sich führen, zu ergreifen und zu arretiren; 22) die von ihren Corps abwesenden

Militair-Personen, wenn die Zeit ihres Urlaubs oder ihrer beschränkten Erlaubniß vorüber ist, zu ihren Corps zurückzuschicken; zu welchem Ende die Militair-Personen, welche dergleichen Urlaub-Scheine haben, verbunden sind, solche von den Capitainen oder Lieutenanten der N. G. visiren zu lassen, welche eine Note darüber halten sollen, um die über die bestimmte Zeit zurückbleibenden Militair-Personen zur Rückkehr zu nöthigen; 23) wenn Truppen durch das Arrondissement einer Brigade der N. G. marschiren, so soll diese sich an die Flanken dieser Truppen und hinten dieselben begeben, sie soll diejenigen, welche zurückbleiben oder sich von der Marschfronte entfernen, anhalten, und dem Commandanten des Corps überliefern, eben so wie diejenigen, welche auf den Märkten oder an den Orten, wo sie sich aufhalten, Unordnungen begehen; 24) sich der Person aller Ausländer zu versichern, welche im Innern des Reichs ohne Paß oder mit solchen Pässen, die nicht dem Gesetze gemäß sind, umherwandern, und solche unverzüglich vor den Unter-Präfecten des Arrondissements zu führen; 25) die nicht gebrechlichen Bettler in den Fällen und unter den Umständen, wo dieselben strafbar sind, zu ergreifen und zu arretiren, und solche unverzüglich vor den kais. Proc. zu führen, damit nach den über die Abschaffung des Bettelns erlassenen Gesetzen gegen sie verfahren werden könne; 26) jeden, der in den Waldungen Schaden anrichtet, der die Ringmauren, Zäune und Gräben verdirbt, selbst dann, wenn diese Vergehen mit keinem Diebstahle begleitet sind, so wie alle die, welche auf der Entwendung von Baumfrüchten und andern Erzeugnissen eines angebauten Landes ertappt werden, zu ergreifen und zu arretiren; 27) diejenigen, die aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit durch den schnellen Lauf ihrer Pferde oder auf irgend eine andere Weise einen Bürger auf den Landstraßen, Gassen oder öffentlichen Wegen verwundet haben, zu ergreifen und zu arretiren; 28) diejenigen, welche auf öffentlichen Plätzen oder Jahrmärkten Hazard- und andere durch das Gesetz verbotene Spiele halten, zu ergreifen und zu arretiren; 29)

diejenigen, welche an den Landstraßen gepflanzte Bäume umhauen, oder auf irgend eine Weise verderben, und darüber ertappt werden, zu ergreifen und zu arretiren; 30) die Polizey auf den Landstraßen zu machen, die Communicationen und Pässe zu allen Zeiten frey zu halten, die Fuhrleute, Kärner und alle Wagenführer zu nöthigen, an der Seite ihrer Pferde zu bleiben; im Falle des Widerstandes, diejenigen, welche die Straße versperren, zu ergreifen und vor die Civil-Gewalt zu führen, welche erforderlichen Falles eine Geldbuße von höchstens 10 Fr. dagegen zu erkennen hat, mit Vorbehalt jedoch einer größern Strafe nach der Schwere des Vergehens.

Art. 126. Die hier oben angeführten Amts-Berrichtungen sollen fortwährend und gewöhnlich von den N. G. ausgeübt werden, ohne daß dazu eine besondere Aufforderung von Seiten der Civil-Beamten erforderlich wäre. Die Brigadens-Commandanten sollen in den Tagbüchern, die sie zu führen haben, und welche am Ende eines jeden Monats den Präfecten zugeschickt werden müssen, von diesem gewöhnlichen Dienste Meldung thun.

Art. 127. Kein Reisender darf sich weigern, den Gliedern der N. G. seine Pässe vorzuzeigen, wenn sie solche von ihm begehren, in ihrer Uniform vor ihm erscheinen, und sich ihm in der Qualität als Agenten der öffentlichen Gewalt darstellen.

Art. 128. Die Signalements der Räuber, Diebe, Mörder, Emigrirten und Deportirten, und Störer der öffentlichen Ruhe, derer, die aus den Gefängnissen entwichen sind, so wie derjenigen, gegen welche ein Verhaftsbefehl erlassen worden ist, müssen der N. G. zugestellt werden, welche dann, im Falle sie eines dieser Individuen arretirt, dasselbe von Brigade zu Brigade bis zu dem in den gedachten Signalements bezeichneten Orte zu führen hat.

Art. 129. Die Glieder der N. G. sind berechtigt, die Wirthshäuser, Schenken und andere dem Publikum offen

stehende Häuser, selbst bey Nacht bis zu der Stunde, wo gedachte Häuser zufolge der Polizey-Reglements geschlossen seyn müssen, zu visitiren, um darin diejenigen Personen aufzusuchen, von welchen sie das Signalement haben, oder deren Arrestation durch eine competente Gewalt verordnet worden ist.

Art. 130. Die Gastwirthe sind verbunden, ihre Register vorzuzeigen, so oft sie von den Offizieren und Commandanten der Brigade ihres Arrondissement dazu aufgefordert werden.

Art. 131. Da während der Nacht das Haus eines jeden Bürgers eine unverletzliche Freystätte ist, so darf die N. G. bey Nacht nur im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder einer aus dem Hause kommenden Aufforderung, in dasselbe hineingehen; sie darf bey Tage in denjenigen Fällen und unter Beobachtung derjenigen Formen, welche durch das Gesetz bestimmt sind, die Befehle der constituirten Autoritäten vollziehen; sie darf in dem Hause eines Bürgers, in welches ihrer Vermuthung nach ein Straffälliger sich geflüchtet hat, keine Untersuchung anstellen, wenn sie nicht hiezu von der competenten Autorität beauftragt ist; aber sie kann das Haus umzingeln und bewachen, bis das erforderliche Mandat ausgefertigt ist.

Art. 132. Jeder Verbal-Prozeß über die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechen, das Einfangen, die Verhaftnehmung soll in den 24 Stunden an den Friedens-Richter oder jeden andern Polizey-Beamten, in dessen Bezirk die Verbrechen oder Vergehen begangen oder die Beschuldigten verhaftet wurden, geschickt werden. Ein Auszug davon mit allen nöthigen Aufschlüssen soll an den Capitain der Gendarmerie geschickt werden, der dem Actuar befiehlt, sie auf der Kanzelley in die Register einzutragen, und sogleich dem Escadrons-Chef darüber Nachricht ertheilt.

Art. 133. Die Brigaden der N. G. sind verbunden, bewaffneten Beystand zu leisten, wenn sie durch folgende Personen dazu aufgefordert werden, nemlich durch die Vora

gesetzten der Douanen, um die Einziehung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren zu erleichtern, um dem Schleichhandel Einhalt zu thun, oder um der Einführung der durch die Gesetze verbotenen Waaren in das Gebieth des Reichs sich zu widersetzen; durch die Verwalter und Agenten des Forstwesens, um die auf die Polizey und Verwaltung der Forste sich beziehenden Verbrechen zu hemmen, wenn die Forsthüter nicht stark genug sind, um die Frevler zu arretiren; durch die Einnehmer der Grund- und Mobilien-Steuer, um die Einziehung der directen und indirecten Steuern zu sichern; durch die Huissier und andere, welche Justiz-Befehle zu vollziehen haben, und welche verbunden sind, die Sentenzen, Urtheile und Befehle, kraft deren sie von der N. G. bewaffnete Hülfse begehren, vorzuzeigen.

(Siehe die Art. 137, 138, 140, 147, die oben Seite 443 und 444 angeführt sind.)

Art. 141. Die Capitaine, welche die N. G. commandiren, sind verbunden, den Präfecten und Unter-Präfecten, so wie den Civil- und Criminal-Gerichten, alles, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit interessiren kann, anzuzeigen; sie sollen von besagten Präfecten und Unter-Präfecten die Aufforderungen und Instructionen empfangen, welche sich auf die Vollziehung der Beschlüsse der Regierung und der Verwaltungen, so wie der Urtheile und der höhern Befehle beziehen, und sie sollen denselben pünctlich alle Aufklärungen mittheilen, die sie theils aus den Dienst-Journalen, theils aus den Verbal-Prozessen, welche von den Unter-Offizieren und Gendarmen aufgesetzt werden, und von welchen ein Auszug in der Kanzley der National-Gendarmerie einregistriert werden muß, sich verschaffen können.

Art. 148. Die Verbal-Prozesse über alle Operationen der N. G. sollen auf ungestempeltm Papier geschrieben werden, und sind der Einregistrirungs-Gebühr nicht unterworfen.

Art. 165. Jeder Offizier, Unter-Offizier oder Gendarme, der einen Verhaft-Befehl gegen eine Person erläßt, unter-

zeichnet oder vollziehen läßt, oder der diese Person wirklich in Verhaft nimmt, wenn es nicht auf frischer That oder in den durch das Gesetz bestimmten Fällen geschieht, um die Person auf der Stelle dem Polizei-Beamten zu überliefern, soll peinlich verfolgt und als des Verbrechen der willkührlichen Arretirung schuldig bestraft werden.

Art. 166. Die nehmliche Strafe soll gegen jedes Mitglied der N. G. Statt haben, welches in dem Falle einer auf frischer That geschehenen Arretirung, so wie in andern durch die Gesetze autorisirten Fällen, eine Person an einen Ort bringt, oder darin festhält, der nicht gesetzmäßig und öffentlich durch die Departements-Verwaltung als Arresthaus, Criminal-Gefängniß oder Einsperrungs-Ort bezeichnet worden ist.

Art. 167. Jeder, der in den durch den ersten Abschnitt des 9. Titels des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Fällen von der N. G. auf frischer That ergriffen und in Verhaft genommen wird, soll, wenn kein Arrest-Befehl oder keine Verhaftungs-Ordonnanz oder Verurtheilung zum Gefängnisse oder zu einer correctionnellen Einsperrung gegen ihn ergangen ist, augenblicklich vor den Polizei-Beamten geführt werden, und kann alsdann nicht anders, als kraft eines Verhaftungs-Befehls, den der Polizei-Beamte gegen ihn erläßt, in ein Arresthaus oder Criminal-Gefängniß gebracht werden.

Art. 168. In dem einzigen Falle, wo der Beschuldigte, der auf frischer That ergriffen worden, wegen Abwesenheit des Polizei-Beamten nicht sogleich nach der Verhaftnehmung von demselben verhört werden kann, darf er in einem der Säle des Gemeindehauses in Verwahrung gebracht und so lange daselbst unter Aufsicht gelassen werden, bis er vor den Polizei-Beamten geführt werden kann; doch darf diese Vorführung unter keinerley Vorwand über 24 Stunden verschoben werden. Der Offizier, Unter-Offizier oder Gendarme, der den Beschuldigten eine längere Zeit festhält, ohne ihn vor dem Polizei-Beamten erscheinen zu lassen, soll als des

Verbrechens einer willkürlichen Einsperrung schuldig, peinlich verfolgt werden.

Art. 169. Außer den Fällen, wo jemand auf frischer That ertappt wird, und außer den andern durch die Gesetze bestimmten Fällen, darf die N. G. niemand arretiren, es sey denn kraft eines gesetzmäßigen Vorführungs- oder Arrest-Befehles oder kraft einer Verlasts-Ordnung oder eines Urtheiles, welches zum Gefängnisse oder zur correctionellen Einsperrung verurtheilt.

Art. 170. Jede bey Arrestationen oder Executionen gebrachte Härte, wenn sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, ist Verbrechen; demnach ist ausdrücklich jedermann, und insbesondere denen, welchen die öffentliche Macht anvertraut ist, verbothen, die arretirten Personen zu mißhandeln oder zu beschimpfen, oder auch irgend eine Gewaltthätigkeit gegen sie zu verüben, ausgenommen, wenn Widersetzlichkeit oder Rebellion vorhanden ist. In diesem Falle allein sind sie befugt, die Gewaltsamkeiten und Thätlichkeiten, die man gegen sie bey der Ausübung ihrer gesetzlichen Amts-Berrichtungen begeht, mit Gewalt zurückzutreiben.

3) Die General-Polizey-Commissare. Sie wurden durch das Gesetz vom 28. Pluv. 8. J. im Art. 14 und den folgenden eingeführt. Ihre Berrichtungen und Attribute sind durch die beyden kaiserl. Decrete vom 5. Brüm. 9. J. und 23. Fruct. 13. J. bestimmt.

4) Nehmen die Denunciationen auf, wenn sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben u. s. f. Das Gesetz spricht hier nicht von Denunciationen über Polizey-Übertretungen oder Feld- und Wald-Frevel, weil diese Denunciationen nach Inhalt des Art. 11 an die Polizey-Commissare, und in den Gemeinden, wo es deren keine giebt, an die Maire, und in deren Ermangelung, an die Adjuncten der Maire gerichtet werden müssen. (Siehe die I. Num. zum Art. 11.)

Es sind also nur die Denunciationen über Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derjenigen, die im Art. 16 erwähnt sind, die die im 48. Art. angeführten Beamten aufnehmen dürfen.

Bezieht sich die Denunciation auf ein Verbrechen, das auf frischer That entdeckt wird, im Falle des Art. 32, oder enthält sie nach dem Inhalt des Art. 46 eine Aufforderung von Seiten eines Haus-Oberhauptes, so muß der Friedens-Richter, Gendarmerie-Offizier oder General-Commissar, an den sie gerichtet ist, nach Vorschrift des Art. 49 und des Capitels über die kaiserl. Procuratoren in eigener Person verfahren und hierauf ohne Verzug sie mit den Verbal-Processen und andern Acten, die er gefertigt hat, nach Inhalt des Art. 53 dem kaiserl. Procurator einsenden.

Hat die Denunciation keinen der beyden in den Art. 32, 46 und 49 enthaltenen Fälle zum Gegenstande, so kann der Friedens-Richter, Offizier der Gendarmerie oder General-Polizey-Commissar sie anders nicht annehmen, als um sie sogleich, ohne irgend einen Instructions-Act zu verrichten, an den kaiserl. Procurator zu übersenden, damit dieser sie mit seinem Antrage dem Instructions-Richter mittheile.

Art. 49. Im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, oder wenn ein Haus-Oberhaupt (in Gemäßheit des 46. Art.) darum ansucht, verfassen sie die Protokolle, nehmen die Zeugen-Aussagen auf, schreiten zur Besichtigung, und verrichten alle übrigen Handlungen, wozu in den ebenerwähnten Fällen die kaiserl. Procuratoren berechtigt sind, alles mit Beobachtung der Formen und Regeln, welche in dem Capitel von den kaiserlichen Procuratoren vorgeschrieben sind.

1) Im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, oder wenn ein Haus-Oberhaupt darum ansucht. Beynahe immer wird es sich ereignen, daß die Hülfspolizey-Beamten eher als der kaiserl. Procus

rator von den Verbrechen Nachricht erhalten, die auf frischer That entdeckt wurden, besonders dann, wenn sie außerhalb der Gemeinde, worin das Civil-Tribunal seinen Sitz hat, verübt wurden. Auch werden sie mehr Gelegenheit haben, die Aufforderungen der Haus-Oberhäupter zu erhalten. In beyden Fällen müssen sie also eilig alle Vorschriften der Art. 32 und der folgenden erfüllen, und Sorge tragen, sowohl dem Instructions-Richter, als kaiserl. Procurator Nachricht von ihrem Hinderfügen auf Ort und Stelle zu ertheilen.

Die Hülfspolizey-Beamten können in diesen beyden Fällen alle Acte vornehmen, die der kaiserl. Procurator nach dem Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45 und 46, (siehe die Noten zu diesen Artikeln) vorzunehmen berechtigt ist, und nach dem Ausdruck des Redners der Regierung, alles thun, was der Instructions-Richter selbst thun könnte. Sie schicken hierauf ohne Verzug alles an den kaiserl. Procurator. (Art. 53.)

Art. 50. Die Maire, ihre Adjuncten und die Polizey-Commiffare nehmen gleichfalls die Denunciationen, und alle übrigen in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Protokolle und Urkunden auf, und beobachten dabey die nehmlichen Vorschriften.

1) Nehmen gleichfalls die Denunciationen auf. Es kann der Fall eintreten, itens daß die Denunciation nur wegen einer einfachen Polizey-Übertretung geschieht. Hier müssen die Polizey-Commiffare, und in den Gemeinden, wo es deren keine giebt, die Maire oder ihre Adjuncten, die Denunciation aufnehmen, wenn es erforderlich ist, die Übertretung durch einen Verbal-Prozeß nach Inhalt des Art. 11 beurkunden, endlich die öffentliche Klage vor dem Polizey-Gerichte betreiben, und wenn mehrere Polizey-Commiffare da sind, sie durch einen von jenen, die der General-Procurator ernannt hat, die Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums auszuüben, betreiben lassen.

2ten§. Hat die Denunciation einen Feld- oder Forst-Frevel von der Eigenschaft derjenigen, wovon der Art. 16 spricht, und welcher von der Competenz des Correctionnel-Gerichts ist, im Gegenstande, so müssen die Commissare, Maire oder Adjuncten seinen Thatbestand, wie im Art. 11 und 16 vorgeschrieben ist, beurkunden, und hierauf die Denunciation, ihre Verbal-Prozesse und die Actenstücke, nach Vorschrift des Art. 53, an den kaiserl. Procurator übersenden.

3ten§. Eben so verfahren sie, wenn ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, oder das Haus-Oberhaupt sie auffordert; haben sie nehmlich den Thatbestand des Verbrechens nach den Formen und Vorschriften der Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45 und 46 beurkundet, so theilen sie ohne Verzug die Denunciations, Verbal-Prozesse und andere von ihnen vorgenommenen Acte, nach Vorschrift des Art. 53, dem kaiserl. Procurator mit.

Beziehen sich endlich 4ten§ die Denunciations auf andere Correctionnel-Vergehen, als jene sind, wovon der Art. 16 spricht, oder auf Verbrechen, die eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, und zwar außer den Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt worden, oder eine Aufforderung von Seiten des Haus-Oberhauptes geschehen ist, (Art. 32 und 46) so müssen die Polizey-Commissare, Maire und Adjuncten, da das Gesetz sie nicht beauftragt, den Thatbestand derselben darzuthun, ohne Verzug und ohne selbst irgend eine Prozedur vorzunehmen, die Denunciations nach dem Willen des Art. 54 dem kaiserl. Procurator übersenden.

Art. 51. Treffen die kaiserlichen Procuratoren und die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Polizey-Beamten zu gleicher Zeit ein, so werden die in den Wirkungskreis der gerichtlichen Polizeyen gehörigen Handlungen von dem kaiserlichen Procurator vorgenommen; ist man ihm hierin zuvorgekommen, so hängt es von ihm ab, entweder selbst den Prozeß fortzusetzen, oder den Beamten, der den Anfang gemacht hatte, zu ermächtigen, damit fortzufahren.

Art. 52. So oft der kaiserliche Procurator sich in einem der Fälle befindet, welche im 32. und 46. Artikel erwähnt sind, und die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Amts-Verrichtungen selbst ausübt,

bleibt es ihm gleichwohl unbenommen, einen Theil davon einem Hülfspolizey-Beamten aufzutragen.

1) Einen Theil davon einem Hülfspolizey-Beamten aufzutragen. Er muß in diesem Falle ihr ein Requisitionsschreiben, um seine Sendung zu bestimmen, überreichen oder zuschicken.

Art. 53. Die Hülfspolizey-Beamten übersenden die bey ihnen angebrachten Denunciationen, die Protokolle und andere in dem Umfange ihres Wirkungskreises von ihnen aufgenommenen Urkunden ohne Aufschub an den kaiserlichen Procurator, der auf seiner Seite verbunden ist, das Verfahren so gleich zu untersuchen, und mit seinem Antrage, wie er ihn der Lage der Sache angemessen findet, an den Instructions-Richter zu schicken.

1) Uebersenden ohne Aufschub. Die gerichtliche Polizey muß mit der größten Eile ausgeübt werden. Die Mittheilungen zwischen den damit beauftragten Beamten müssen daher äußerst schnell geschehen. (Siehe die Art. 45, 48 und 50 mit den Anmerkungen.)

Die gerichtlichen Polizey-Beamten müssen die von ihnen abgefaßten Verbal-Prozesse und Acte der gerichtlichen Polizey jedesmahl in Original und nicht Auszugsweise oder in Abschrift schicken, da die Richter, so wie die Geschwornen, wenn ihnen diese Acte mitgetheilt werden, sie jedesmahl in Original vor Augen haben müssen. (Siehe I. Anmerkung zum II. Art.)

Art. 54. Auf gleiche Weise übersenden die gerichtlichen Polizey-Beamten ohne Aufschub an den kaiserlichen Procurator die bey ihnen angebrachten Denunciationen, in so fern sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, deren Beurkundung sie nicht unmittelbar angeht, und der kaiserl. Procurator überschickt sie an den Instructions-Richter mit seinem Antrage.

1) Mit seinem Antrage. Da der kaiserl. Procurator die Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums und der betreibenden Parthey bey dem Instructions-Richter versteht, so muß er jedesmahl den Anfang mit einem Antrage machen. (Siehe die Art. 48, 50, 53 und die Anmerkungen.)

FORMULES.

Formule d'une plainte en contravention.

(Art. 11 du Code d'instruction criminelle.)

L'an mil le ... du mois de heure de par-devant nous, commissaire de police, ou maire, ou adjoint de la commune de s'est présenté le sieur demeurant en cette commune, rue lequel s'est plaint que, ce matin, à telle heure, tel individu avait glané dans les champs non encore entièrement dépouillés et vidés de leurs récoltes du dit plaignant, ou commis telle autre contravention. Il nous a demandé de recevoir sa plainte; ce que nous avons fait. Il nous a produit aussitôt pour témoins du fait, les sieur et sieur ci-présent, et il a signé avec nous, ou a déclaré ne pas le savoir et nous avons signé. (*La ou les signatures.*)

De suite, nous avons entendu le sieur, demeurant à, lequel nous a dit que ce matin à telle heure, passant en tel endroit, il a vu. . . . (*écrire sa déclaration*), et il a signé avec nous ou a déclaré ne pas le savoir et nous avons signé. (*La ou les signatures.*)

Nous avons entendu aussi le sieur, demeurant à, (*comme au précédent.*)

De laquelle plainte ci-dessus, et desquelles déclarations nous avons donné acte à chacun des comparans, et nous avons signé. (*La signature du commissaire, ou du maire, ou de l'adjoint.*)